Beitragsordnung
KG Königreich Duissern 1934 e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Umlagen des Vereins.

Sie wird gemäß §12 Absatz 1 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Erwachsene (ab 18 Jahre): 72,00 €
Jugendliche (14–17 Jahre): 42,00 €
Kinder (<14 Jahre): 24,00 €

§3 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen:

einen Grundbeitrag in Höhe von 72,00 € jährlich der zusätzliche Förderbeitrag sollte mindestens 30,00 € jährlich betragen. Die Höhe kann vom Fördermitglied frei bestimmt werden.

§4 Senatoren

Der Jahresbeitrag für Senatoren beträgt:

das Zweifache des regulären Erwachsenenbeitrags
➡️ aktuell: 144,00 € jährlich

§5 Beiträge der Tanzsportabteilung (TSA)

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen werden für Mitglieder der Tanzsportabteilung folgende Beiträge erhoben:

Nutzungspauschale: 60,00 € jährlich
Gardekasse:
5,00 € monatlich oder
60,00 € jährlich

Diese Beiträge dienen insbesondere zur Deckung von:
Trainingskosten
Verbrauchsmaterialien (z. B. Schminke)
Instandhaltung der Uniformen

§6 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 01.05. eines jeden Jahres eingezogen.

4. Für neue Mitglieder gelten folgende abweichende Fälligkeiten:
 1. Bei Eintritt bis zum 30.04. erfolgt der Beitragseinzug zum 01.05. desselben Jahres.
 2. Bei Eintritt ab dem 01.05. erfolgt der Beitragseinzug zum 01.11. desselben Jahres.

5. Die Nutzungspauschale der Tanzsportabteilung wird jährlich zum 01.11. eingezogen.

6. Die Beiträge zur Gardekasse sind nicht Bestandteil des SEPA-Lastschriftverfahrens und sind von den Mitgliedern eigenständig per Überweisung auf das bekannte Konto der Tanzsportabteilung zu entrichten.

7. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine alternative Zahlungsweise zulassen.

§8 Beitragspflicht bei Austritt

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
Eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

§9 Sonderregelungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinsbetriebs können bei Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
2. Art und Umfang der Maßnahmen werden in einem gesonderten Ordnungs- bzw. Maßnahmenkatalog geregelt.
3. Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Präsidium.
 Das Präsidium kann einzelne Aufgaben an benannte Funktionsträger delegieren.

§11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2026 in Kraft.